

## **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München**

Vom 21. Mai 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 11. September 2006, geändert durch Satzung vom 9. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Mindestens eine Prüfungsleistung muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt sein. <sup>2</sup>Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“

2. In § 8 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.4 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, von welcher Fachprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 wird das Wort „Sichere“ gestrichen.

b) Unter der Überschrift „5. Durchführung des Feststellungsverfahrens“ wird Nr. 5.1.3 wie folgt gefasst:

„5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die mehr als 8 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. <sup>2</sup>In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht gegeben sind, kann die Kommission zur Eignungsfeststellung als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. <sup>4</sup>Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>6</sup>Gemäß § 8 Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.“

c) Als Nr. 5.1.4 wird angefügt:

„5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Punktzahl von bis zu 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.“

- d) Nr. 5.2.1 wird wie folgt gefasst:  
„5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.“
- e) Die bisherigen Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3 werden Nrn. 5.2.2 bis 5.2.4.
- f) Nr. 5.2.4 (alt) wird aufgehoben.
- g) In Nr. 5.2.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Mai 2007.

München, den 21. Mai 2007  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2007.